

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Erster Beschluss zur Änderung
des Rektoratsbeschlusses vom 7. Mai 2020
zu den Regelungen betreffend das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Vom 4. Juni 2020

Seite 2

Beschluss des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 7. Mai 2020
in der Fassung des ersten Beschlusses
zur Änderung des Beschlusses vom 7. Mai 2020

Vom 4. Juni 2020

Seite 4

zu den Regelungen betreffend das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 15. April 2020 in der Fassung
der Ersten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-
Hochschulverordnung
vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d)

**Erster Beschluss zur Änderung
des Rektoratsbeschlusses vom 7. Mai 2020
zu den Regelungen betreffend das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung**

vom 4. Juni 2020

Aufgrund der nach § 82a Abs. 1 Satz 1 und des § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), beschließt das Rektorat folgende Änderung zu seinem Beschluss vom 7. Mai 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, Jg. 50, Nr. 16):

Artikel 1

Der Beschluss des Rektorats vom 7. Mai 2020 zu den Regelungen betreffend das Studium gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297) wird in Anpassung an die Erste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d) wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Prüfungen, die im Staatsexamensstudiengang „Rechtswissenschaft“ abgelegt werden, gelten die Regelungen dieses Beschlusses mit der Maßgabe, dass zumindest eine Aufsichtsarbeit in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als Präsenzarbeit anzufertigen ist.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 7 wird wie folgt gefasst: „Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Prüfungen“
- b) Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „§ 1 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.“

3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Abweichung zu § 7 Abs. 4 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung erhalten Studierende zu jeder Prüfung, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden wird, einen zusätzlichen Wiederholungsversuch. Diese Regelung greift für jede Prüfung nur einmal. Satz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungen, die als Täuschungsversuch gewertet werden. Für Prüfungsleistungen, die im Praxissemester in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen abgelegt werden und nicht bestanden werden, besteht in Abweichung zu Satz 1 und § 7 Abs. 4 Satz 1 und 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die Möglichkeit der Überarbeitung beider Teilprüfungen innerhalb einer vierwöchigen Frist.“

4. In § 16 Abs. 2 wird die Angabe „zum 1. April 2021“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 29. Mai 2020, der nach Herstellung des Benehmens mit den betroffenen Fakultäten und der Zustimmung des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 2020 gefasst wurde.

Bonn, den 4. Juni 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

**Beschluss des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 7. Mai 2020
(Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, 50. Jg, Nr. 16)**

**in der Fassung des ersten Beschlusses
zur Änderung des Beschlusses vom 7. Mai 2020
vom 4. Juni 2020**

**zu den Regelungen betreffend
das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 15. April 2020 in der Fassung
der Ersten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d)**

Aufgrund der nach § 82a Abs. 1 Satz 1 und des § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), beschließt das Rektorat für die Geltungsdauer der genannten Verordnung nachfolgende Regelungen zur Sicherstellung des Studienbetriebs:

Gliederung:

| | |
|--|--------|
| <u>Abschnitt 1 – Geltungsbereich</u> | - 5 - |
| <u>§ 1 Geltungsbereich</u> | - 5 - |
| <u>Abschnitt 2 – Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung, Nachweis der Zugangsvoraussetzung zur Einschreibung und Regelstudienzeit</u> | - 6 - |
| <u>§ 2 Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung</u> | - 6 - |
| <u>§ 3 Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur Einschreibung</u> | - 7 - |
| <u>§ 4 Regelstudienzeit</u> | - 7 - |
| <u>Abschnitt 3 - Durchführung von und Zugang zu Lehrveranstaltungen sowie Anerkennung</u> | - 7 - |
| <u>§ 5 Durchführung von Lehrveranstaltungen</u> | - 7 - |
| <u>§ 6 Anerkennung</u> | - 8 - |
| <u>Abschnitt 4 - Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und –fristen sowie Studienleistungen</u> | - 8 - |
| <u>§ 7 Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Prüfungen</u> | - 8 - |
| <u>§ 8 Online-Klausuren</u> | - 9 - |
| <u>§ 9 Mündliche Prüfungsformen in elektronischer Kommunikation</u> | - 9 - |
| <u>§ 10 Verfahren zur Änderung von Prüfungsformen und Formen von Studienleistungen</u> | - 9 - |
| <u>§ 11 Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung und Nichtbenotung von Prüfungsleistungen</u> | - 10 - |
| <u>Abschnitt 5 – Abschlussarbeit</u> | - 10 - |
| <u>§ 12 Abschlussarbeit</u> | - 10 - |
| <u>Abschnitt 6 – Schutzvorschriften, Wiederholungen, Rücktritt</u> | - 11 - |
| <u>§ 13 Nachteilsausgleich und Härtefallregelung</u> | - 11 - |
| <u>§ 14 Wiederholungen und Rücktritt von Prüfungsleistungen</u> | - 11 - |
| <u>Abschnitt 7 – Akteneinsicht</u> | - 11 - |
| <u>§ 15 Akteneinsicht</u> | - 11 - |
| <u>Abschnitt 8 – Inkrafttreten</u> | - 12 - |
| <u>§ 16 Inkrafttreten</u> | - 12 - |

Abschnitt 1 - Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Regelungen gelten für alle Hochschulprüfungen an der Universität Bonn im Sinne von § 63 Abs. 1 HG. Für sonstige Prüfungen, insbesondere Sprach-, Eignungs- und Zugangsprüfungen, die an der Universität Bonn durchgeführt werden, gelten die Regelungen entsprechend.
- (2) Die Regelungen betreffend die Lehrveranstaltungen gelten für alle Lehrveranstaltungen, die an der Universität Bonn durchgeführt werden.
- (3) Für Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen einer Promotion gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend. An die Stelle des Prüfungsausschusses tritt das gemäß der jeweiligen Promotionsordnung für die Organisation des Promotionsverfahrens zuständige Gremium bzw. die zuständige Funktionsträgerin oder der zuständige Funktionsträger.

(4) Für Prüfungen, die im Staatsexamensstudiengang „Rechtswissenschaft“ abgelegt werden, gelten die Regelungen dieses Beschlusses mit der Maßgabe, dass zumindest eine Aufsichtsarbeit in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als Präsenzarbeit anzufertigen ist.

Abschnitt 2 - Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung,
Nachweis der Zugangsvoraussetzung zur Einschreibung und Regelstudienzeit

§ 2

Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung
(zu § 7 Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Zum Zwecke der Prüfungsverwaltung gelten zum Sommersemester 2020 folgende abweichende Regelungen:

1. Im Wintersemester 2019/20 an der Universität Bonn eingeschriebene Studierende und Programmstudierende,

- a) die nachweislich ihren Studienabschluss im Wintersemester 2019/20 hätten erlangen können und dies bedingt durch ausgefallene Prüfungen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie nicht konnten und die nicht bereits zurückgemeldet sind, sowie
- b) die im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung (Programmstudierende) absolvieren, deren Prüfungen verschoben wurden und die ihr Studium an der Universität Bonn im Sommersemester 2020 nicht fortsetzen und
- c) die zum Sommersemester 2020 an eine andere Hochschule gewechselt sind und nachweislich eine aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie verschobene Prüfung nicht mehr an der Universität Bonn haben absolvieren können, können sich zum Zwecke der Prüfungsverwaltung zurückmelden.

2. Die Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung nach Nr. 1 erfolgt in Fällen

- nach Nr. 1 Buchstabe a) per formlosen Antrag an den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss prüft die Voraussetzungen nach Absatz 1 und informiert das Studierendensekretariat über die zurückzumeldenden Studierenden.
- nach Nr. 1 Buchstabe b) per formlosen Antrag bei der für das jeweilige Programm zuständigen Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle informiert das Studierendensekretariat über die zurückzumeldenden Programmstudierenden.
- nach Nr. 1 Buchstabe c) per formlosen Antrag an das Studierendensekretariat. Dem Antrag ist eine Einschreibungsbestätigung der im Sommersemester 2020 besuchten Hochschule beizufügen.

(2) Die Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung nach Absatz 1 Nr. 1 dient ausschließlich dem Absolvieren verschobener Prüfungen des Wintersemesters 2019/20 und führt nicht zu einer Einschreibung des Prüflings in den Studiengang, dem die verschobene Prüfung zugeordnet ist; vielmehr werden betreffende Prüflinge mit der Rückmeldung ausschließlich für das Ablegen der verschobenen Prüfungen so gestellt, als seien sie eingeschrieben. Betreffende Prüflinge erlangen mit der Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung keinen Mitgliedsstatus und keinen Studierendenausweis der Universität Bonn. Die Teilnahme am regulären Studienprogramm des Sommersemesters 2020 ist nicht zulässig.

§ 3**Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur Einschreibung**
(zu § 12 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

Die Frist nach § 49 Abs. 6 Satz 5 HG zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Studium eines Studiengangs, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, wird auf 12 Monate verlängert.

§ 4**Regelstudienzeit**
(zu § 10 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung findet auch auf beurlaubte Studierende Anwendung.

Abschnitt 3 - Durchführung von und Zugang zu Lehrveranstaltungen sowie Anerkennung

§ 5**Durchführung von Lehrveranstaltungen**
(zu § 8 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

- (1) Lehrveranstaltungen werden mithilfe von Webkonferenzdiensten/Online-Tools durchgeführt, die durch das Rektorat zugelassen sind und eine Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden ermöglichen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die unter Zuhilfenahme dieser Online-Tools angeboten werden, ist für die Studierenden freiwillig. Ergänzend dazu werden Lehrmaterialien elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Lehrveranstaltungen, die zwingend in Präsenz abzuhalten sind, sind die durch Gesetz, Rechtsverordnung und behördliche Verfügung vorgegebenen Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Darüber hinaus kann die Aufteilung in kleingruppige Veranstaltungen eine Verschiebung in die vorlesungsfreie Zeit erforderlich machen.
- (3) Die Dekane geben in ihren Fakultäten bekannt, welche Lehrveranstaltungen zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und in welchem Zeitrahmen nach Genehmigung des Rektorats in Präsenz angeboten werden. Für diese nur im Ausnahmefall durchzuführenden Präsenzveranstaltungen erstellen die Fakultäten und das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) Sicherheits- und Hygienekonzepte, die durch das Rektorat geprüft und genehmigt werden müssen.
- (4) Studierende, die im Rahmen ihres Curriculums nicht auf die Teilnahme angewiesen sind, werden nicht zu Präsenz-Lehrveranstaltungen zugelassen.
- (5) Für digital durchgeführte Lehrveranstaltungen gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen für den Zugang zu Lehrveranstaltungen entsprechend.

§ 6**Anerkennung**

(zu § 9 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

Bei der Anerkennung von Leistungen ist auf die Besonderheit der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie Rücksicht zu nehmen. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in einer von der jeweils geltenden Prüfungsordnung abweichenden Form allein stellt keinen wesentlichen Unterschied im Sinne von § 63a Abs. 1 HG dar.

Abschnitt 4 - Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und –fristen
sowie Studienleistungen

§ 7**Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Prüfungen**

(zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Hochschulprüfungen werden grundsätzlich nicht als Präsenzprüfungen abgenommen. Sie können nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern, mit den jeweiligen Modulverantwortlichen oder mit den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen entgegen den geltenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als Online-Prüfungen durchgeführt werden; diese Festlegung kann der Prüfungsausschuss auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. § 1 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Online-Prüfungen dürfen nur mit vom Rektorat freigegebenen Webkonferenzdiensten/ Online-Tools durchgeführt werden. Eine Liste der nutzbaren Tools wird auf den Seiten von eCampus/HRZ <https://www.ecampus-services.uni-bonn.de/de/nachrichten/informationen-fuer-lehrende> veröffentlicht.

(3) In zu begründenden Fällen können einzelne Hochschulprüfungen, insbesondere solche, die im Rahmen einer Praxis-Lehrveranstaltung abgelegt werden, nach Genehmigung entsprechender Konzepte durch das Rektorat in Präsenz durchgeführt werden.

(4) In Prüfungsordnungen enthaltene Regelungen zu Pflichtanmeldungen im Sinne des § 64 Abs. 3 HG finden sowohl bei Erstversuchen als auch bei Wiederholungsversuchen bei allen Hochschulprüfungen während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keine Anwendung.

(5) Abweichend von den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen gibt der Prüfungsausschuss die Prüfungstermine sowie die jeweilige Prüfungsform der Modulprüfung spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt. Bei Präsentationen, Referaten oder Seminarvorträgen erfolgt die Bekanntgabe des Termins spätestens zwei Wochen vorher durch die Prüferin oder den Prüfer. Mit dieser Bekanntmachung werden die Studierenden auch über den zu verwendenden Webkonferenzdienst in Kenntnis gesetzt, um sich mit den technischen Details vertraut zu machen, die notwendig sind, um an der jeweiligen Prüfung teilnehmen zu können.

(6) Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist.

§ 8**Online-Klausuren**

(zu § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Eine Online-Klausur ist eine Klausurarbeit im Sinne der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung, die dem Studierenden per E-Mail an den Uni-E-Mail-Account oder via eCampus gestellt wird, die am (privaten) Rechner geschrieben wird und deren Abgabe elektronisch per E-Mail, via Upload auf eCampus oder eine alternative datensichere Möglichkeit über eines der vom Rektorat genehmigten Online-Tools erfolgt. Die Beantwortung von elektronisch gestellten Klausuraufgaben kann auch handschriftlich erfolgen. In diesen Fällen erfolgt die Abgabe der handgeschriebenen Klausurarbeit (oder Teilen davon) innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Frist als abfotografiertes oder gescanntes Dokument.

(2) Die Art der Bereitstellung, der Abgabe sowie die Abgabefrist gibt der Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt; dies kann der Prüfungsausschuss auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. In Analogie zur Präsenzaufsicht bei einer herkömmlichen Klausur können die Prüflinge (z. B. durch Handy-Kamera) mittels Einwahl über den/das mit der Terminankündigung genannten Webkonferenzdienst/ Online-Tool beobachtet werden. Eine Speicherung der Videodaten durch die Prüfungsaufsicht oder durch den Prüfling ist nicht zulässig.

§ 9**Mündliche Prüfungsformen in elektronischer Kommunikation**

(zu § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungsformen (Mündliche Prüfung, Präsentationen, Referate, Seminarvorträge, vergleichbare mündliche Prüfungsformen) können als mündliche Prüfung in elektronischer Kommunikation (mündliche Online-Prüfung) abgenommen werden.

(2) In der Regel werden mündliche Online-Prüfungen als Webkonferenz über das Internet ohne Präsenz der Prüfungsbeteiligten in den Räumen der Universität durchgeführt. Die Prüferin oder der Prüfer kann vor und während der Prüfung einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden.

(3) Ausnahmsweise können Online-Prüfungen auch als Webkonferenz in Räumen der Universität durchgeführt werden. In diesem Fall sitzen Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfling jeweils in separaten Räumen. Voraussetzung für diese Lösung ist das Vorhandensein geeigneter Räume, der notwendigen technischen Infrastruktur sowie die strikte Einhaltung der von den Fakultäten bzw. des BZL zu erarbeitenden Hygiene – und Sicherheitskonzepte, die vom Rektorat genehmigt sein müssen.

(4) Die Noten von mündlichen Online-Prüfungen werden nicht über den verwendeten Webkonferenzdienst mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Note im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem (BASIS).

§ 10**Verfahren zur Änderung von Prüfungsformen und Formen von Studienleistungen**

(zu § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsform durch eine andere in der Prüfungsordnung, in diesem Beschluss geregelte oder auf Basis dieses Beschlusses durch den Fakultätsrat bzw. den Vorstand des BZL geregelte Prüfungsform ersetzen; die Entscheidung über die Festlegung der Prüfungsform kann der Prüfungsausschuss auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Sollte eine

Prüfungsform erforderlich sein, die weder in der betreffenden Prüfungsordnung, noch in diesem Rektoratsbeschluss geregelt ist, so kann diese durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. des Vorstands des BZL eingeführt werden. Der Beschluss wird amtlich bekanntgemacht.

(2) Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Änderung von Dauer und/oder Umfang von Prüfungsleistungen beschließen. Die Änderungen werden gemäß den in der jeweiligen Prüfungsordnung beschriebenen Regelungen bekanntgemacht.

(3) In Online-Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

(4) Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungen oder Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Leistungspunkten sind und die aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erfüllt werden können, können durch den Prüfungsausschuss durch andere Formen von Studienleistungen ersetzt werden, soweit mit diesen gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen erworben und nachgewiesen werden können.

§ 11

Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung und Nichtbenotung von Prüfungsleistungen (zu § 7 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss kann von der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen festlegen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass Prüfungsleistungen unbenotet bleiben oder benotete Leistungen nicht in die Gesamtnote einfließen.

Abschnitt 5 - Abschlussarbeit

§ 12

Abschlussarbeit

(zu § 7 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss kann die Abgabefristen für Abschlussarbeiten aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie über die in den Prüfungsordnungen geregelten Bearbeitungsfristen hinaus angemessen verlängern.

(2) Für die fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit reicht die Einreichung einer schreibgeschützten elektronischen Fassung aus. Mit der digitalen Übermittlung der Abschlussarbeit, übersendet der Prüfling die handschriftlich unterzeichnete eidesstattliche Versicherung zunächst als eingescanntes Dokument. Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Anzahl an gedruckten Exemplaren sowie das Original der eidesstattlichen Versicherung fordern, sobald dies möglich ist.

Abschnitt 6 - Schutzvorschriften, Wiederholungen, Rücktritt

§ 13**Nachteilsausgleich und Härtefallregelung**

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

- (1) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen von ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Coronavirus-SARS-Cov-2-Epidemie nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form teilzunehmen, und dass ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, kann ihm auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein Prüfungsversuch in einer adäquaten Form gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird.

§ 14**Wiederholungen und Rücktritt von Prüfungsleistungen**

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 6 und Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

- (1) In Abweichung zu § 7 Abs. 4 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung erhalten Studierende zu jeder Prüfung, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden wird, einen zusätzlichen Wiederholungsversuch. Diese Regelung greift für jede Prüfung nur einmal. Satz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungen, die als Täuschungsversuch gewertet werden. Für Prüfungsleistungen, die im Praxissemester in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen abgelegt werden und nicht bestanden werden, besteht in Abweichung zu Satz 1 und § 7 Abs. 4 Satz 1 und 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die Möglichkeit der Überarbeitung beider Teilprüfungen innerhalb einer vierwöchigen Frist.
- (2) Ein Rücktritt vom Prüfungsversuch ohne Angabe von Gründen sowie der Abbruch der Prüfung sind bis zur Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung bzw. bis zum Ende einer mündlichen Prüfungsleistung möglich.

Abschnitt 7 - Akteneinsicht

§ 15**Akteneinsicht**

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 9 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

Die Einsichtnahme kann auch durch elektronische Übermittlung eingescannter Prüfungsarbeiten, Protokolle und Gutachten gewährt werden. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben, die elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden, dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung ist untersagt.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.
- (2) Dieser Beschluss tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 29. Mai 2020, der nach Herstellung des Benehmens mit den betroffenen Fakultäten und Zustimmung des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 2020 gefasst wurde.

Bonn, den 4. Juni 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch